

30.01.2014

## **Ergänzungsantrag zur Vorlage Nr. 2529/2013**

### **14. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
ich bitte Sie, folgenden Ergänzungsantrag auf die Tagesordnung des Rates und seiner Gremien zu nehmen:

#### **Beschluss:**

**Ab dem Jahre 2015 gibt es in Leverkusen insgesamt 9 verkaufsoffene Sonntage, jeweils 3 in den 3 Stadtbezirken.**

**Die terminliche und begründete Festlegung, welche Sonntage eines Jahres „aus besonderem Anlass verkaufsoffen“ sein sollen, erfolgt im Rat bis spätestens 1. Juli des Vorjahres.**

#### **Begründung**

Nach Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen gilt seit dem 18.05.2013 das geänderte Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW. Ein Kernpunkt der Novellierung (§ 6 - Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) ist die Festlegung einer jährlichen Obergrenze auf 11 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in einer Kommune bis zur Dauer von 5 Stunden, dies jeweils anlassbezogen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07) stellte klar, dass die Sonn- und Feiertagsruhe die Regel ist - die typische werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen hat.

Die Sonntagsruhe steht zwar nicht direkt im Grundgesetz, sondern im Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung von 1919: *"Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt."* Dieser über 90 Jahre alte Weimarer Verfassungssatz ist durch Artikel 140 des Grundgesetzes dessen Bestandteil geworden.

Das Bundesverfassungsgericht sieht in dieser Regelung nicht nur eine irgendwie geartete Pflicht des Staates, den Sonntag zu achten. Es ergibt sich daraus ein Recht der Kirchen, der Gläubigen, der Arbeitnehmer, der Familien und der Gewerkschaften, vor "ausufernden Ausnahmen" von der Sonntagsruhe geschützt zu bleiben.

Das bedeutet: Wenn Ladenöffnungsgesetze Ausnahmen von der Sonntagsruhe zulassen, können die Beschäftigten, die an diesen Sonntagen arbeiten müssten, können die Gläubigen, die sich in der Freiheit ihrer Religionsausübung gestört sehen, dem widersprechen, ja sogar dagegen klagen. Dies gilt sogar für jeden Bürger, weil das Sonntagsgebot nämlich nicht nur religiösen Lehren entspricht, sondern auch den allgemeinen menschlichen Bedürfnissen Rechnung trägt.

Zwar räumt das Bundesverfassungsgericht ein, dass der Gesetzgeber auf die Interessen des Handels und auf ein geändertes Freizeitverhalten Rücksicht nehmen müsse. Doch es sagt auch ganz deutlich, dass das Umsatzinteresse allein nicht ausreicht, um Ausnahmen von der Sonntagsruhe zu rechtfertigen.

Wörtlich heißt es in Randnummer 157 des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes: *„Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen.“*

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass unabhängig von den kirchlichen bzw. religiösen Feiertagen auch die Bedeutung der gesetzlich nicht geschützten religiösen Feiertage zu beachten und hierbei auch die Bedürfnisse anderer in Leverkusen vertretender Bekenntnisse zu respektieren sind.

Von besonderer Bedeutung ist sicherlich auch, dass die Richter den Schutz des Sonntags mit zwei anderen Verfassungsartikeln verbinden, nämlich mit dem Schutz der Familie und mit dem Schutz der Arbeitnehmer - aus Artikel 2 des Grundgesetzes. Damit wird der Sonntagsschutz grundrechtlich gesehen. Es handelt sich um ein Grundrecht der ganzen Gesellschaft.

Das Urteil macht also deutlich, dass der grundsätzliche Vorrang des Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe im Rahmen der Ermessensentscheidung zu beachten ist.

Insofern genügt es nicht, es allein bei einer „Anhörung“ zu belassen, sondern die Einwendungen sind auch entsprechend zu würdigen - und zu berücksichtigen.

Das Recht der Kirchen, der Familien, der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften ist entsprechend des Grundgesetzes und der Klärung durch das Bundesverfassungsgericht höher zu werten als z.B. die Aussage des Rheinischen Einzelhandels- und Dienstleistungsverbandes, man habe „keinerlei Bedenken gegen die verkaufsoffenen Sonntage 2014 in Leverkusen“.

Wie die berechtigten Interessen der Kirchen in Leverkusen aktuell absolut ignoriert worden sind, zeigt die Behandlung der Einwendungen des Katholikenrates in seinem Schreiben vom 05.11.2013. Es wird dort konkret darauf hingewiesen, dass zwei der geplanten Veranstaltungstermine mit wichtigen kirchlichen Anlässen kollidieren: in Schlebusch am 27.04.2014 „Blühendes Schlebusch“ vs. Weißer Sonntag (Erstkommunion in St. Andreas, traditionell am Sonntag nach Ostern) und in Wiesdorf am 02.11.2014 Musikfest vs. Allerseelen.

Soweit Sonntagsöffnungen in Rede stehen, sollte die städtische Genehmigungspraxis sich an der historischen Praxis in den Stadtteilen mit ihren typischen Stadtteilfesten und Weihnachtsmärkten orientieren. Ein sog. „Immobilienfest“ gehört sicher nicht dazu.

Es ist auffällig, dass in den letzten Jahren zur angeblichen Begründung immer wieder neue „Feste“ erfunden worden sind.

Die Verwaltung unterstützt ungerechtfertigterweise diesen „Erfindungsgeist“ in ihrer Stellungnahme auch noch: es sei (angeblich) völlig in Ordnung, dass Veranstaltungsmottos von Werbegemeinschaften als örtliches Fest interpretiert werden“.

Und so gibt es – je nach Umsatzerwartung (!) – z.T. sehr variable Terminierungen in verschiedenen Jahren.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sind in Deutschland nur in Ausnahmefällen zulässig. Das hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Und so sind Sonntagsöffnungen zu begründen und nicht zu „interpretieren“.

Unter Berücksichtigung von Stadtteilfesten in Leverkusen mit tatsächlich historisch begründetem Hintergrund erscheinen 3 „verkaufsoffene Sonntage“ als völlig ausreichend.

Um genügend Zeit zur Klärung der Sachverhalte zu haben, ist es unerlässlich, dass eine Entscheidung des Rates für das Folgejahr rechtzeitig erfolgt.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Abklärungen sich jeweils bis Ende eines Jahres hinziehen und die entsprechende Ratsvorlage dann erst im Februar des laufenden Jahres zur Abstimmung kommt. Die Folge: Eine freie Entscheidung des Rates ist nicht mehr möglich, weil von den Veranstaltern bereits Verträge geschlossen wurden.

Erfahrungsgemäß werden viele Vorverträge bereits während einer Veranstaltung für das Folgejahr getroffen. Insofern ist die Behandlung und Entscheidung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen“ im Rat spätestens in der letzten Sitzung vor den Sommerferien unerlässlich.

*Detlev H. Harenke*